

Liebe Studentinnen und Studenten,

Corona und seine Bewältigung im Arbeitsalltag hält uns seit Mitte März in Atem. Während einerseits Stillstand mancher Branchen, Arbeitsverbote, Kurzarbeit und Wegfall der Aufträge und Kunden teilweise zu fast vollständigem Wegfall der Arbeit führt, müssen andere über den medizinischen Bereich hinaus Corona bedingt deutlich mehr leisten. Schnelle Gesetzgebung, Homeoffice und Homeschooling haben uns zusätzlich neue nicht nur technische Anforderungen gebracht. Trotz dieser Belastungen hoffen wir, dass Sie noch Zeit finden, Ihren Weiterbildungsstudiengang Steuerstrafrecht voranzutreiben.

Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde neben den notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen wegen Corona-Maßnahmen durch die Hintertür eine Verlängerung der Verjährungsfristen in § 376 AO eingeführt. Ohne erkennbaren Zusammenhang zu den anderen Maßnahmen verlängert sich nun die absolute Verjährungsfrist, vom Doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist auf das Zweieinhalbfache, mithin auf 25 Jahre.

Dabei bildete § 376 AO bereits eine Ausnahme zu der für alle anderen Straftaten geltenden Regel des § 78 Abs. 3 und 4 StGB, wonach sich die Verjährungsfrist abstrakt nach der Strafandrohung richtet, ohne Berücksichtigung der besonders schweren Fälle. Dadurch wurde die im Strafrecht gewöhnliche Frist des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB bereits von fünf auf zehn Jahre verdoppelt.

Die absolute Verjährungsfrist (das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist) betrug schon vorher gem. § 78c Abs. 3 S. 2 StGB in besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung 20 Jahre statt den üblichen 10 Jahren. Ergänzend wurde noch § 375a AO neu eingeführt, der die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 bis § 73c StGB auch bereits durch Verjährung erloschener Steueransprüche und ihrer Zinsen umfasst. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass der BGH im letzten Herbst die Einziehung erloschener Steueransprüche über § 73e StGB abgelehnt hat.

Diesen Änderungen der AO liegen insbesondere fiskalische Interessen zugrunde, motiviert durch die Cum/Ex-Fälle und andere aggressive Steuergestaltungen, die auch langwierig in der Aufklärung sind. Bereits jetzt gibt es kaum Fälle, die an der 20-jährigen Verjährung scheitern, sie scheitern an der Beweisbarkeit, dass die Unterlagen und Zeugen den Vorwurf nicht mehr stützen können.

Denken Sie daran, ab dem 01.07.2020 können Sie mit einem Bußgeld nach § 379 AO belegt werden, wenn Sie die neuen Berichtspflichten der §§ 138 d-i AO, die am 01.01.2020 in Kraft getreten sind, nicht beachten. Als „Intermediäre“, zu denen auch Steuerberater und Rechtsanwälte zählen, obliegen Ihnen nun sehr komplexe Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (§§ 138d–138i AO), sie sollen als Gegenmaßnahme zur aggressiven Steuergestaltung dienen. Ein entsprechender automatisierter Informationsaustausch innerhalb der EU wird nach § 7 EUBAHIG geregelt. Eine Mitteilungspflicht auch für bestimmte innerstaatliche Gestaltungen konnte sich zum Glück nicht durchsetzen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese bußgeldbewerten Meldepflichten im steuergestaltenden Alltag entwickeln und ob sie überhaupt ihr Ziel erreichen können, der Finanzverwaltung Gegenmaßnahmen gegen aggressive Steuergestaltung aufzuzeigen.

Achten Sie darauf, dass Sie auch bei allen Meldepflichten und Berichtigungspflichten keine übereilten Schnellschüsse abgeben, die möglicherweise unvollständig sind.

Sollten sich neue interessante Themen bis zur nächsten Aktualisierung ergeben, informieren wir Sie auch auf unserer Homepage www.ra-moellenhoff.de oder in unserem monatlichen Infoletter.

Bleiben Sie gesund. Eine interessante Lektüre der Aktualisierungen zum 01.07.2020 wünschen Ihnen aus Münster
Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Lehrbrief I:

Die Corona-Hilfen führen dazu, dass in der Literatur schon erste Überlegungen stattfinden, in welchem Maße sie

beim falsche Angaben machen im Rahmen der Steuerhinterziehung zu berücksichtigen sind.

Lehrbrief II:

Besondere Berufsgruppen wie Steuerberater und Geschäftsführer leisten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zum Teil eine tatsächliche Unterstützung für die Steuerhinterziehung eines anderen. Inwieweit es sich um eine berufstypische Alltagshandlung handelt und wo eine Bei-

hilfehandlung beginnt, erläutern einige Urteile detailliert. Dazu zählt auch die Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung alle Geschäftsführer erst einmal in gleichem Maße trifft.

Lehrbrief III:

Fast drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Einziehungsrecht gibt es immer noch offene Fragen. So hat der BGH klären müssen, dass § 73a StGB subsidiär ist zu § 73 StGB und die erweiterte Einziehung nicht möglich ist, wenn klar ist, dass der Gegenstand oder wirtschaftliche Vorteil einer

anderen Straftat zuzuordnen ist und im Rahmen der Ahndung dieser Straftat eingezogen werden müsste. Umstritten bleibt zwischen den Senaten des BGH noch, wieweit die Hinweispflicht auf die Einziehung erforderlich ist. Dazu läuft eine Anfrage beim Großen Senat zur Klärung.

Lehrbrief IV:

„Infektionszusammenhang“, momentan als Vokabel eher als bedrohlich empfunden, wird sie auch im Steuerrecht weiterhin verwandt. Im Rahmen des Strafermittlungsverfahrens schließt es die Selbstanzeigen aus, wenn bereits

ein Verfahren eingeleitet wurde. Welche Jahre oder Steuerarten sind bereits infiziert und schließen die strafbefreiende Selbstanzeige aus? Welche Jahre sind noch unberührt? Hierzu gibt der BGH noch einmal eine Klarstellung.

Lehrbrief V:

Die Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Geschäfte nach §§ 138a-k AO führen bei Verletzung zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abs. 2 AO, wenn sie ab Juli 2020 verletzt werden. Die unterschiedlichen neuen Tatvarianten und Fälle ergänzen den Lehrbrief V. Auch bei § 266a StGB gibt es einige Entwicklungen. So führt

auch im Rahmen der Verletzung von § 266a StGB der Irrtum über die Arbeitgebereigenschaft inzwischen zu einem vorsatzlosen Delikt. Der Irrtum führt aber im Rahmen des § 8 Abs. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auch bei leichtfertiger Begehung zu einer Ordnungswidrigkeit.

Lehrbrief VI:

Nachdem das neue Zollrecht seit nunmehr vier Jahren in Kraft ist, bedurfte es einiger Anpassungen hinsichtlich der Ausführungen zum „neuen“ Zollschedrecht in Studienbrief VI. Der BGH hat seine Rechtsprechung im Hinblick auf die Einordnung des Merkmals der „Pflichtwidrigkeit“ in § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert und sieht dies nun als strafbarkeitsbegründendes besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 Abs. 1 StGB an. Diese Änderung

wirkt sich vor allem auf die Fälle aus, in denen mehrere Beteiligte zusammenwirken, um die Steuern für Schmuggelware – i.d.R. für verbrauchsteuerpflichtige Waren (Bier, Zigaretten) – zu hinterziehen und kann für die Teilnehmer an solchen Taten zu einer doppelten Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB führen. Die Rechtsprechungsänderung wird anhand von zwei neuen BGH-Entscheidungen erläutert.

Lehrbrief VII:

Im Rahmen der Ermittlungen zu § 266a StGB beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt installiert § 14a SchwarzArbG den Zoll als neue Ermittlungsbehörde. Nach der Gesetzgebung scheint es sich hierbei nicht um einen Ermittler mit umfangreichen Befugnissen zu handeln, der

Aufgabenbereich ist beschränkt auf § 266a StGB. Der Zoll darf auch nicht Behörden und Polizei mit Ermittlungen beauftragen oder allein als Anklagebehörde fungieren, hierzu muss die Staatsanwaltschaft mit ins Boot geholt werden. Auf die Entwicklungen in der Praxis dürfen wir gespannt sein.

Lehrbrief VIII:

Corona hat uns auch neue Aussetzungs- und Unterbrechungsregelungen für die Hauptverhandlung beschert. Was über Jahrzehnte nicht möglich war und viele Rechtsanwälte und Richter in langwierigen Strafprozessen ohne

Urlaub zermürbte oder ihnen die Chance nahm, andere lukrativere Verfahren parallel zu führen, war nun im Hau-Ruck-Verfahren durch § 10 Abs. 1 EGStPO möglich.